

II-2487 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ  
7088/1-Pr 1/81

1126 IAS

1981 -06- 03

zu 1140 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1140/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Helga Wieser und Genossen (1140/J), betreffend das Verbot der Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Nach den Unterlagen zur Polizeilichen Kriminalstatistik Österreichs sind den Sicherheitsbehörden in den letzten drei statistisch erfaßten Jahren, nämlich in den Jahren 1978 bis 1980, neun Fälle mit Tatverdacht in Richtung § 219 StGB bekannt geworden.

Die Unterlagen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes für die Kriminalstatistik weisen für die letzten fünf statistisch erfaßten Jahre, nämlich die Jahre 1975 bis 1979, insgesamt zwei Verurteilungen nach § 219 StGB aus. Dabei muß freilich berücksichtigt werden, daß die Kriminalstatistik jeden rechtskräftig Schuldigesprochenen nur einmal und nur mit dem schwersten (dem "führenden") Delikt erfaßt. Wird ein nach § 219 StGB Schuldigesprochener zugleich wegen eines anderen schwereren Delikts verurteilt, so wird die Verurteilung nach § 219 StGB nicht ausgewiesen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß die tatsächliche Zahl der Verurteilungen nach § 219 StGB höher ist.

Darüber hinausgehende statistische Unterlagen, die eine Auswertung mit zumutbarem Aufwand zuließen, bestehen über den Anfall und Art von Anzeigen wegen Verdachtes in Richtung § 219 StGB und über die Art der Erledigung durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden nicht. Um die Fragen 1 bis 3 und 5 im Detail be-

- 2 -

antworten zu können, müßten den Staatsanwaltschaften und Gerichten umfassende Ermittlungen auf der Grundlage der einschlägigen Geschäftsbehelfe aufgetragen werden. Solche Ermittlungen wären mit erheblichem zusätzlichem Arbeitsaufwand verbunden, der zu der hier in Betracht kommenden Größenordnung, die sich aus dem oben angeführten Wert ergibt, in keinem angemessenen Verhältnis stünde.

Zu 6:

Die Strafdrohung des § 219 StGB wendet sich gegen die Veröffentlichung von Zeitungsanzeigen, die bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, unter der Voraussetzung, daß die Ankündigung nach ihrem Inhalt geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Auf die Strafbarkeitsvoraussetzung der Eignung, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ganz allgemein zu verzichten, würde in den Bereich der Strafbarkeit auch Anzeigen einbeziehen, die nach allgemeiner Auffassung zweifellos nicht strafwürdig sind. Eine Bestimmung aber, die nur bei den erkennbar von Prostituierten stammenden Zeitungsanzeigen das Erfordernis der Eignung, berechtigtes Ärgernis zu erregen, nicht gelten läßt oder ein solches Ärgernis gewissermaßen fingiert, wäre aus mehreren Gründen sehr problematisch. Anbahnungsinserte von Prostituierten ohne Rücksicht auf den Inhalt bei gerichtlicher Strafe zu verbieten, würde die Schaffung einer bloßen Ordnungsvorschrift mit gerichtlicher Strafsanktion bedeuten, die nicht in das Gefüge des gerichtlichen Strafrechtes paßt. Auch wäre zu bedenken, daß die Prostitution an sich nicht gerichtlich strafbar, ja bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen überhaupt nicht strafbar ist.

1. Juni 1981

